

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.806.366

Wien, am 4. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Oktober 2023 unter der Nr. **16527/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der Empfehlungen des 5. GRECO Evaluierungsberichts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde Empfehlung ii/i in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Vorweg ist festzuhalten, dass die Empfehlungen mit dem Bericht der „Group of States against Corruption“ (Staatengruppe gegen Korruption, GRECO) vom 1. März 2023 bekannt gemacht wurden und über diese bis zum 30. Juni 2024 an GRECO zu berichten ist. Die im Vortex der parlamentarischen Anfrage enthaltene Zuständigkeitsliste für die Umsetzung

der einzelnen GRECO-Maßnahmen entstammt einem internen und vor allem nicht mehr aktuellen Arbeitsdokument.

Am 11. Oktober 2023 wurden die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) sowie der Nationale Aktionsplan (NAP) im Ministerrat beschlossen. Bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur NAKS wurden auch die GRECO-Empfehlungen berücksichtigt. So wurden in Umsetzung der GRECO-Empfehlung i/ii Maßnahmen zur Erhöhung der Integrität von Personen mit Top-Exekutivfunktionen (PTEF) gemäß dem Aktionsplan 2023-2025 zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) festgelegt.

Zur Frage 2:

- *Wurde Empfehlung ii/ii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Das Risikomanagement im Bundesministerium für Inneres ist dezentral organisiert, das operative Risikomanagement (gem. GRECO-Empfehlung ii/ii) wird von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten betrieben, da die fachliche Kompetenz auch dort angesiedelt ist. Die Erstellung von Leitlinien, Grundsätzen sowie die Koordination des Einsatzes des Risikomanagements (Kompetenzstelle Risikomanagement), und damit insbesondere die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die einheitliche Implementierung und Anwendung von Risikomanagement im Bundesministerium für Inneres und seinen nachgeordneten Dienststellen, wird zentral durch eine eigene Organisationseinheit koordiniert. Im Übrigen wird auf den ersten Absatz der Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Wurde Empfehlung ii/iii in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BAK) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Durch Einrichtung von Compliance Officers in allen Sektionen und Bundesämtern bzw. Direktionen des Bundesministeriums für Inneres wurde Empfehlung ii/iii mit 1. November 2023 umgesetzt. Alle Compliance Officers des Bundesministeriums für Inneres werden im Dezember 2023 zu den Themen Dienstrecht und Compliance vom Chief Compliance Officer und vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) zu den Themen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie und des Aktionsplans sowie zum Korruptionsstrafrecht geschult. Im Übrigen wird auf den ersten Absatz der Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 6:

- *Wurde Empfehlung xiv in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Hinsichtlich GRECO-Empfehlung xiv wird angemerkt, dass für transparente Beurteilungen im Sinne des § 4 Absatz 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) Entscheidungen in Besetzungsverfahren im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit unter objektiver Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen des BDG, des Ausschreibungsgesetzes, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Frauenförderungsplanes getroffen werden. Im Übrigen wird auf den ersten Absatz der Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Wurde Empfehlung xvi in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Innerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist die Sicherheitsakademie (SIAK) grundsätzlich für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten zuständig. In allen Grundausbildungslehrgängen, somit auch auf allen Ebenen der Strafverfolgungsbehörden, ist das Thema Korruption und Compliance, so wie auch bei den Grundausbildungslehrgängen für den Verwaltungsdienst, im Lehrplan gemäß GRECO-Empfehlung xv/i verankert.

Darüber hinaus wird die Empfehlung in Umsetzung der NAKS und in Erfüllung der des gesetzlichen Auftrages gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) durch das BAK im Rahmen von Grundausbildungen der SIAK umgesetzt. Im Übrigen wird auf den ersten Absatz der Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wurde Empfehlung xviii/ii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
- *Wurde Empfehlung xviii/iii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie) wurde am 24. Februar 2023 das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) im Bundesgesetzblatt (BGBI. I Nr. 6/2023) kundgemacht (GRECO-Empfehlung xviii). Auf Grundlage des HSchG sind im BAK zum Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sowohl für den privaten und öffentlichen Bereich als auch für den BMI-internen Bereich Meldeplattformen eingerichtet. Im Übrigen wird auf den ersten Absatz der Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 12:

- *Wurde Empfehlung xix in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

In Erfüllung der GRECO-Empfehlung xix wurde die Erhebung der Disziplinarstatistik hinsichtlich korruptionsbezogener Disziplinarverfahren im Bundesministerium für Inneres

angepasst. Diesbezügliche Zahlen werden ab 2024 ausgewertet und ab 2025 zur Verfügung stehen. Schon jetzt werden verhängte Sanktionen aufgrund der geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemacht. Hinsichtlich korruptionsbezogener Strafverfahren veröffentlicht das BAK seinen Geschäftsanfall in seinen Jahresberichten. Die Jahresberichte können auf der Homepage des BAK eingesehen werden. Im Übrigen wird auf den ersten Absatz der Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zu den Fragen 4, 5, 7 und 9:

- *Wurde Empfehlung vii/iii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
- *Wurde Empfehlung xiii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
- *Wurde Empfehlung xv in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
- *Wurde Empfehlung xvii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Unter Verweis auf die in der Beantwortung zur Frage 1 erwähnte Umsetzungsfrist darf angemerkt werden, dass sich die Umsetzung der Empfehlungen in Arbeit befindet. Im Übrigen wird hinsichtlich der Zuständigkeitsliste auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Gerhard Karner

